

Stenographischer Bericht.

22. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

28. Juni 1935.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige der Abg. Graf Meran, Dr. Karner und Dr. Klein.

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Vorsitzenden über die gemäß § 32 G.O. erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen Beilagen Nr. 49 - 52 und Einl. Zl. 54.

Tagesordnung:

- 1.) Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 52, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Landes-Armengesetzes vom 27. August 1896, LGBl. Nr. 63, in Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 199/1935, mit dem ergänzende grundsätzliche Bestimmungen zum vierten Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse, RGBl. Nr. 105/1863, erlassen worden (Armengesetznovelle 1935).
Berichterstatter Wallner (113 u. 129). -
Redner: Ponsold (116). - Prassl (118). - Dr. Krieger (120 u. 126).
Dr. Gorbach (121). - Krenn (122 u. 127). - Leskovar (124 u. 127). - Resch (125). - Zechner (126). -
Kurzreiter (128). - Abstimmung (129).

- 2.) Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 52, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Landes-Armengesetzes vom 27. August 1896, LGBl. Nr. 63, in Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 199/1935, mit dem ergänzende grundsätzliche Bestimmungen zum vierten Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse, RGBl. Nr. 105/1863, erlassen worden (Armengesetznovelle 1935).

vorlage, Beilage Nr. 50, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung zur Ausschreibung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1935.-

Berichterstatter Dr. Gorbach (130).-

Abstimmung (130).

3.) Mündlicher Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, über einen Gesetzentwurf über die Organisation der Schulbehörden in Steiermark.-

Berichterstatter Theiler (131).-

Redner: Dr. Krieger (133).- Dr. Gorbach (133 u.135).-

Dr. Krauland (134).- Kurzreiter (134).- Wallner (134).- Abstimmung (135).-

4.) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 51, über einen Gesetzentwurf betreffend verschiedene befristete Ermächtigungen an die Landesregierung.-

Berichterstatter Dr. Poschacher (136).-

Abstimmung (138).

=====

Präsident P i r c h e g g e r eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 25 Minuten.

Präsident: Die begutachtende Sitzung des steierr. Landtages ist eröffnet. Begründet entschuldigt haben sich die Herren Abgeordneten Graf Meran, Dr. Karner und Prof. Dr. Klein.

Von der Landesregierung sind folgende Vorlagen eingebracht worden, die ich im Sinne des § 32 der geänderten Geschäftsordnung des Landtages, wie folgt, zugewiesen habe: (Verliest auch die Überschriften.- Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Beilage Nr. 49 dem Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten,

Beilagen Nr. 52 und 53 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss,

die schriftlich eingebrachte Regierungsvorlage, Einl. Zl. 54 und die Beilage Nr. 55 dem Finanz-Ausschuss.

Hat jemand der Herren gegen diese Zuweisung einen Einwand zu erheben? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall. Wir gelangen zur Tagesordnung.

(Verliest die Tagesordnung.- Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Wird hinsichtlich der Erstellung der Tagesordnung ein Einspruch erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall.

Wir gelangen also zu Punkt 1,

Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 52, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Landes-Armengesetzes vom 27. August 1896, LGBI. Nr. 63, in Ausführung des Bundesgesetzes, BGBI. Nr. 199/1935, mit dem ergänzende grundsätzliche Bestimmungen zum vierten Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse, RGBI. Nr. 105/1863, erlassen werden (Armengesetznovelle 1935).

Berichterstatter ist Herr Abg. W a l l n e r, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter W a l l n e r: Hohes Haus! Die Gesetzesvorlage, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Landes-Armengesetzes vom 27. August 1896, LGBI. Nr. 63, in Ausführung des Bundesgesetzes, BGBI. Nr. 199/1935, mit dem ergänzende grundsätzliche Bestimmungen zum vierten Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse, RGBI. Nr. 105/1863, erlassen werden, wurde dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss zugewiesen. Er hat sich mit dieser Vorlage in der gestrigen Sitzung durch einige Stunden eingehend beschäftigt. Bevor ich das Gutachten des Ausschusses bekanntgebe, möchte ich ganz kurz, auszugsweise die Vorlage behandeln.

Es ist hier vorgesehen, dem bereits ganz unhaltbar gewordenen Vagabundenwesen beizukommen und Einhalt zu tun.

Im Artikel I wird bestimmt, daß Gemeinden, die umherziehenden Personen Geldunterstützungen leisten, keinen Anspruch mehr haben, diese von anderen Gemeinden rückersetzt zu erhalten. Weiters ist dann der Betrag für Nächtigung und Verpflegung festgesetzt: er beträgt insgesamt 1 S. Ein Rückersatz anderer Art,

Krankenhilfe und dergleichen, ist hier nicht beeinträchtigt.

Nach Artikel II soll ein Unterstützungsausweis für Wanderer eingeführt werden. Es hat von nun an ein jeder einen Unterstützungsausweis bei sich zu haben, den die Zuständigkeitsgemeinde des Betreffenden für die Dauer von 6 Monaten auszustellen hat. Absatz 3 handelt davon, daß Personen, die im Sinne des Gesetzes arm sind, von den zuständigen Gemeinden solche Ausweise nicht verweigert werden dürfen.

Unter Artikel III, Punkt 1, 2 und 3 ist der Anspruch behandelt, daß derjenige, der einen Unterstützungsausweis beantragt, ihn in der Gemeinde erhalten muß, in der er sich gerade aufhält. Diese Gemeinde muß dann einen Abhörbogen ausfüllen und unter gleichzeitiger Beilage dieses bei der Heimatgemeinde die Ausstellung eines Unterstützungsausweises beantragen.

Im Artikel IV wird bestimmt, daß der Arme bei Ansprache eines Ausweises angeben muß, wo er sich nach Ablauf von drei Wochen aufhalten wird und wo er den Unterstützungsausweis zu beheben gedenkt. Die Gemeinde hat dann von der zuständigen Gemeinde zu verlangen, daß der Unterstützungsausweis der Gemeinde, wo er sich aufhalten wird, zugeschickt wird. Die Gemeinde hat aber unterdessen einen Zwischenschein auszustellen, der eine dreiwöchentliche Giltigkeit hat, also bis zum Tage der Abholung des Unterstützungsausweises. Punkt 3 bestimmt die Laufzeit des Unterstützungsausweises; diese ist auf dem Heimatschein anzumerken. Punkt 4 bestimmt, daß bei Ausstellung eines Unterstützungsausweises der Zwischenschein abzuverlangen und mit der Bestätigung der empfangenen Unterstützungen der Heimatgemeinde einzusenden ist. Punkt 5 sagt, wenn die Heimatgemeinde die Ausstellung des Unterstützungsausweises ablehnt, so ist der abweisliche Bescheid der Amtsstelle, bei der der Unterstützungsausweis zu beheben gewesen wäre, zur Zustellung zu übersenden. Weiters hat die Amtsstelle die rascheste Heimbeförderung der Partei zu verlangen.

Unter Artikel V ist vorgesehen: Werden Personen unterstützungsbedürftig, die keinen Unterstützungsausweis oder Zwischenschein vorweisen können oder glaubhaft machen, den Unterstützungsausweis verloren zu haben, so darf ihnen aus diesem Grunde die Unterstützung nicht verweigert werden. In diesem Falle muß bei der Heimatgemeinde binnen drei Tagen die Ausstellung

des Unterstützungsausweises angesprochen werden. Die Unterlassung der fristgemässen Antragstellung hat den Verlust des Ersatzanspruches gegen die Heimatgemeinde zur Folge.

Im Artikel VI wird behandelt, unter welchen Bedingungen ein neuer Unterstützungsausweis ausgestellt werden darf:

- a) wenn der alte Unterstützungsausweis keinen Platz für weitere Eintragungen von Unterstützungen hat;
- b) wenn der alte Unterstützungsausweis derart schadhafte geworden ist, daß er zu Eintragungen nicht mehr verwendet werden kann;
- c) wenn der alte Unterstützungsausweis in Verlust geraten ist und dies glaubhaft gemacht wird.

Bei der Erneuerung des Unterstützungsausweises ist in derselben Weise vorzugehen, wie bei der ersten Ausstellung.

Im Artikel VII wird bestimmt, daß der Bürgermeister der Gemeinde, bei welcher dieser Vagant den Unterstützungsausweis anspricht, berechtigt ist, die Verabfolgung der Unterstützung mit dem Auftrage zur Leistung einer angemessenen Arbeit zu verbinden. Der Unterstützungsempfänger ist verpflichtet, diese Arbeit anzunehmen.

Der Artikel VIII enthält die Strafbestimmungen. Es sollen die Bürgermeister berechtigt werden, wenn mit der Unterstützung Mißbrauch getrieben oder der Ausweis nicht vorgezeigt wird, Strafbestimmungen in der Dauer von drei Tagen bis sechs Wochen zu erlassen.

Im Artikel IX wird verfügt, daß die Strafbestimmungen des Artikels VIII nicht früher als zwei Wochen nach Verlautbarung dieses Gesetzes in Anwendung gebracht werden dürfen.

Der Fürsorge- Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss hat diese Vorlage eingehend beraten und ist zum Ergebnis gelangt, ein zustimmendes Gutachten abzugeben. Dafür waren folgende Erwägungen maßgebend:

Die in den Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf ausführlich angeführten Begründungen, das Wandererwesen einer Regelung zuzuführen, erscheinen stichhältig. Maßgebend war uns auch vor allem der Umstand, daß wir durch das Bundesrahmengesetz dazu verhalten waren, eine solche Gesetzesvorlage zu verabschieden. Im besonderen war es die Forderung des Bürgermeisterverbandes, hier Wandel zu schaffen und Bestimmungen zu treffen, welche zur Rege-

lung dieser Frage zwingend notwendig sind.

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss war allerdings der Ansicht, daß diese Vorlage nicht ganz die erhoffte Regelung bringen werde, weil verschiedene Schwierigkeiten bestehen. Vor allem ist die Ausstellung der Ausweise eine komplizierte Sache und es wird von den ländlichen Bürgermeistern eine komplizierte Schreibarbeit verlangt, der sie oft schwer nachkommen werden können. Auf noch etwas muß hingewiesen werden: Die Einführung von Unterstützungsausweisen wird zu einer Entlastung verschiedener Gemeinden, vor allem der grösseren führen, während andererseits diese Vagabunden, um einer Kontrolle durch die Gemeindeämter zu entgehen, vereinsamte Höfe aufsuchen werden. Es wäre notwendig, daß Arbeitslager geschaffen würden, wodurch es dann möglich sein würde, herumziehende, arbeitsscheue Elemente auf Antrag der Gemeinden dorthin abzugeben. Dadurch wäre es möglich, daß Abhilfe geschaffen würde. Wenn aber der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss trotzdem ein aufrechtes Gutachten erstattet, so deshalb, weil er das Gesetz wenigstens als einen Versuch betrachtet, auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen. Wir haben ja auch immerhin die Möglichkeit, schon in nächster Zeit verschiedene notwendige Abänderungen zu schaffen. Aber im allgemeinen darf ich beantragen, ein zustimmendes Gutachten zu erteilen.

P o n s o l d : Hoher Landtag! Zum vorliegenden Gesetzesentwurf betreffend die Regelung der Armenlasten in Steiermark möchte ich noch einige Worte sprechen und zwar in Bezug auf die Gebirgstäler unseres Landes.

Es ist ganz bestimmt zu begrüßen, daß man endlich einmal beginnt, dieser Landplage an den Leib zu gehen. Wir müssen es zustimmend und freudigst begrüßen, daß man so weit gekommen ist, diese Sache anzupacken. Nur glaube ich, daß man die Sache nicht ganz beim Kragen erwischt hat. Die Ursache des Vagabundenwesens ist vielfach auch der Krieg; die Geschichte beweist das, er hat ja viele Jahre gedauert. Es ist eine Art Kriegsfolge, aber es wird leider alles den Menschen zur Gewohnheit, so auch diese Sache. Gesunde, starke Leute, wenn man sie fragt, wie alt sie sind und wo sie herkommen und wenn man sie für 50 Jahre hält, sagen, sie seien 30 oder 35 Jahre alt. Das bringt das verkommene Strassenleben mit sich; dadurch verkommt der Mensch vollkommen!

Aus diesem Grunde ist es auch gut, wenn man sich dieser Sache stärker und besser annimmt. Nur scheint mir dadurch die Belastung der abgelegenen Teile unseres Landes vielleicht in Zukunft noch mehr gefährdet, weil ja alles, was lichtscheu ist, mehr im Dunklen lebt und Gebirgsgräben sind ziemlich dunkel. Der Gendarmerieposten ist oft, ja meistens, weit und der Bürgermeister ist selbst oft ein einsamer Bauer. Das Recht, das dem Bürgermeister das Gesetz gibt, wird vielleicht dort, wo die Exekutive in der Nähe ist, ganz gut anzuwenden sein, aber sehr schwer in einsamen Gegenden. Da wohnen die Leute sehr zerstreut und es ist sehr schwer, den nächsten Nachbar zu erreichen. Telephon gibt es ja auch nicht und man hört höchstens nur Kuhglocken und dergleichen. Es ist nur zu begrüßen, daß endlich einmal von jedem Fechter ein Unterstützungsausweis verlangt werden kann, jetzt hat jeder höchstens einen zerrissenen Heimatschein, den man nicht mehr lesen kann. Es soll wieder das Arbeitsbuch eingeführt werden, das den jetzigen Verhältnissen angepaßt sein müßte, d.h. es hätte auch eine Photographie dieses Menschen zu enthalten und zwar nicht ein altes Lichtbild. Wir machen nämlich die Erfahrung und die Gendarmerie macht sie täglich, daß der Kerl in der Früh Hofer, zu Mittag Pongratz und abends Koroschetz heißt und immer der gleiche ist. Wenn er dann perlustriert wird, ist diese Photographie sehr wichtig. Wir können auch das Herumziehen von Vagabunden mit einem ganzen Anhang beobachten. Die Zigeuner haben wir zwar vielfach vom Lande abhalten können, aber es hat sich doch wieder so eine Art Zigeuner herausgebildet, welche so leben wie die Tauben, was wir nicht gerne sehen. Diese Leute sind in einer ganz bestimmten Art und Weise verdorben. Da gehört ein bißchen Disziplin hinein. Mir selbst ist es wiederholt passiert, sogar einmal vor kurzem, daß derselbe, der bei mir übernachtet hat, einen Mordsrausch gehabt hat, am selben Tage dann wiedergekommen ist und wieder übernachten wollte und dann noch einen womöglich noch grösseren Rausch gehabt hat als früher. Er hat mich gefragt, wie er in der Früh weggegangen ist, ob er in 6 Wochen wiederkommen dürfe, dann ist er weggegangen und wiedergekommen nach einer bloß 6 oder 7stündigen Pause. Solche Leute gehören in eine Art Sanatorium, das Arrest heißt, wo sie eine Auslüftung ihrer Alkoholisierung durchmachen müßten. Deswegen können wir diese Maßnahmen hier im grossen und ganzen nur begrüßen. Des Weiteren

hat sich nicht bewährt, wenigstens bei uns nicht, das sogenannte Häuserzettelausstellen, das sind Nachtquartieranweisungen, die vielfach die Gendarmerie verlangt. Die Gendarmerie hat natürlich eine leichtere Kontrolle, wir aber haben dabei die Vagabunden. Es sind ja nicht alle Vagabunden, das will ich nicht sagen, aber die Vagabunden sind, sind vielfach verdorben. Was haben sie dabei vergessen? Das Bitten und Danken, das steht einem Menschen aber gut an, ob arm oder reich. Betrachten wir uns einmal die Kerle, die uns Bauern für ein Nachtlager zugewiesen werden: Da gehen 2 oder 3 zum Zettelschreiber und sagen: „Ich frage mich an, wo ich übernachten kann.“ Der schreibt ihm den Zettel, muß ihm den Zettel schreiben und damit geht der Betreffende nun zum Bauern, wo die Gemeinde eben die Übernachtungen durchführt. Unserer Gemeinde haben im Jahre 1933 diese Übernachtungen nicht weniger als 600 S gekostet, obwohl nur 50 g dem Bauern für 1 Übernachtung vergütet werden. Die Vagabunden nun, die bei den Bauern übernachteten, haben meistens nicht gedankt, haben nicht gesagt: „Pfiat dich Gott oder leck,“ das war ihnen alles eins den Vagabunden, soweit sind sie gesunken in ihrer Moral. Dadurch bewährt sich diese Sache auch nicht. Wenn der Einzelne wieder selbst sein Nachtquartier suchen muß, muß er zum Bauern bitten gehen und sagen: „Bitte, hast Du einen Platz für mich u.s.w.“ Und der Bauer sagt dann: „Bleibst halt da.“ Das sind praktische Sachen, die man nur draussen erfahren kann, wo sich die Dinge abspielen und nach meiner Ansicht wären solche Erfahrungen wohl zu berücksichtigen. Ich hoffe, daß wir das mit der Zeit erreichen werden und bin erfreut darüber, daß man die Sache jetzt in Angriff nimmt.

Das wollte ich dazu sagen.

P r a s s l : Hohes Haus! Es hat schon mein Herr Vorredner betont, daß zu den üblen Erscheinungen der Nachkriegszeit das sogenannte Vagabundenunwesen gehört und zwar mit Recht. Denn gerade für den Bauernstand hat sich fast keine dieser üblen Erscheinungen, die wir hier aufzählen könnten, so ungünstig ausgewirkt, wie gerade das Vagabundenunwesen. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß durch die Anregungen des Bürgermeisterverbandes, durch die vielen Versprachen in dringenden Bürgermeisterangelegenheiten bei den Bezirkshauptmannschaften, durch die Beratungen bei den Verbandssitzungen der Bürgermeister u.s.w., auch einem

jeden Abgeordneten wird das passiert sein, klar und deutlich zum Ausdruck gekommen ist, daß endlich einmal diesem Vagabundenwesen gesteuert werden müsse. Nun ist durch diese Vorlage der Anfang gemacht und ich begrüße dies und auch die Bauernschaft wird es freudigst aufnehmen, daß endlich einmal ein Anfang gemacht worden ist. Ich betone nochmals, daß das nur ein Anfang ist, nichts Vollendetes, wie das schon mein Herr Vorredner ausgeführt hat. Wenn ich mich mit der Vorlage nun ganz kurz beschäftigen will, da ich selbst Bürgermeister einer kleinen Landgemeinde bin, muß ich zur Vorlage sagen, daß sie in ihrer Kompliziertheit für die Landbürgermeister schwer zu handhaben ist. Diese kleinen Gemeinden haben gewöhnlich keinen Sekretär, keine Amtsstunden, sondern der Bürgermeister hat im Sommer Arbeit von 4 Uhr früh bis 8 Uhr abends und kommt vielleicht mittags einmal nachhause, wo er dann die Bürgermeistergeschäfte erledigen kann und dann vielleicht wieder einmal abends. Wenn nun solche Zusprachen sind, wo die Ausstellung von Unterstützungsausweisen u. dgl. notwendig wird, wird die Durchführung für den Landbürgermeister kaum möglich sein. Ich gebe zu, daß für grössere Gemeinden, wo Beamte angestellt sind, diese Maßnahmen zur Durchführung werden kommen können und durchgeführt werden und vielleicht, da sie sonst gut gedacht sind, sich gut auswirken werden. Ich betone hier die Unmöglichkeit des Landbürgermeisters, diese Unterstützungsausweise ausfüllen zu können. Dabei ist noch ein Umstand maßgebend: Es gibt im Lande viele Bürgermeister, die nicht einmal die Kraft besitzen, gerade diesen Vagabunden entgegenzutreten, die mit aller Schlaueit gerüstet sind. Wo nun ein Bürgermeister ist, der die Sache genau führt, wird der Umstand eintreten, daß diese Kunden ausbrechen und sich hinaus schlagen in entlegene Gebiete und diese Gebiete, die meistens die belastetsten sind, werden nun durch diese Vagabunden noch mehr belastet werden. Ich möchte zu dieser Vorlage, da ich glaube, daß sie für uns Bauern sehr notwendig ist, im grossen und ganzen einiges vorschlagen, was die Bauernschaft schon seit jeher gefordert hat. Vor allem wäre hier zu bedenken, daß in keinem Gebiete unseres Vaterlandes und in keinem Gebiete der Steiermark der Dienstbotenmangel so groß ist wie im Unterlande, da durch das Inlands-Arbeiterschutzgesetz die ausländischen Arbeiter abgezogen, Inlandsarbeiter nicht aufzutreiben sind, und viele Arbeiter der Oststeiermark und der Obersteiermark

- ich gebe das zu - nicht hinuntergehen wollen. Da ist vor allem einmal die Arbeitsweise im Unterlande eine andere, als in den übrigen Gebieten; das ist vor allem durch den Weinbau bedingt, aber auch die Viehwirtschaft ist eine andere, als in den übrigen Gebieten der Steiermark und andererseits ist ein springender Punkt, wenn man mit Leuten redet, die auf Arbeitssuche kommen, daß sie sagen: „Das ist slovenisches Gebiet, da gehe ich nicht hin.“ Es ist eine bedauerliche Erscheinung, daß gerade in der jetzigen Zeit vom Unterlande Leute abziehen und hinausgehen in die Industrieorte, in die Stadt, ein paar Wochen arbeiten und dann auf die Strasse gehen, weil sie nicht dauernd Arbeit finden können. Hier wäre der Hebel anzusetzen, damit diese Leute zurückgeführt werden in die Landwirtschaft. Dadurch würde man einen gewissen Prozentsatz Arbeitsloser herausziehen und die allgemeine Fürsorge damit entlasten können. Im weiteren zu einer der allerbedauerlichsten Erscheinungen - und das ist auch schon angeschnitten worden - gehört, daß in den letzten 2, 3 Jahren auch die Frauen mitgehen und ich meine, hier soll man schon ganz radikal eingreifen, das verbieten und diese Frauen abschieben in ihre Heimatsgemeinde. Ich glaube, wir sind ein sozialer Staat und müssen Humanität üben, aber hier wäre es am Platze, mit der Humanität aufzuhören. Man würde den Leuten vielfach mehr soziale Fürsorge zukommen lassen, wenn man sie wieder zu einem geordneten Lebenswandel erzieht und sie zu einem solchen, wenn es nicht anders geht, von Gesetzes wegen verhält, sie zu Arbeit verhält. Damit glaube ich, wird den Leuten am meisten gedient und nicht der Unsittlichkeit Tür und Tor geöffnet werden.

Eine andere Geschichte ist es noch mit dem Alkohol, mit dem Verabreichen von Alkohol und ich glaube, es wäre gut, eine Bestimmung in diese Vorlage hineinzunehmen, wonach das Verabreichen von Alkohol an diese herumziehenden Vagabunden untersagt wäre und selbst demjenigen Bauern Strafen angedroht werden, der solche Vagabunden mit Alkohol traktiert, weil er dadurch glaubt, er bringt ihn von seinem eigenen Grund und Boden weg, obwohl der Nachbar drüben dann die Schererei hat. Im übrigen bin ich mit der Einbringung dieser Vorlage ganz einverstanden und werde sehr gerne dafür stimmen.

Dr. K r i e g e r : Hohes Haus! Es ist kein Zweifel, daß das Wandererwesen demoralisierend wirkt. Es ist daher jeder Ver-

such, diesem Unwesen und dieser Not zu steuern, zu begrüßen. Nur mit einem einzigen Punkt der Vorlage will ich mich befassen. Hier heißt es, daß die Unterstützung von der Annahme einer Beschäftigung, einer Arbeit abhängig gemacht werden kann. Das wäre nur zu begrüßen, aber da heißt es im Artikel VIII, daß derjenige, der die anläßlich der Verabreichung einer Unterstützung durch eine solche Ortsgemeinde verlangte Leistung angemessener Arbeiten ablehnt, vom Bürgermeister mit Arrest von drei Tagen bis sechs Wochen zu bestrafen ist. Ich bitte, es heißt ausdrücklich: „Sind zu bestrafen.“ Diese Bestimmung scheint mir zu hart. Ich würde daher den Antrag stellen, daß Artikel VII folgendermassen lautet und zwar der letzte Satz: „Der Unterstützungsempfänger ist verpflichtet, diese Arbeit bei sonstigem Anspruchsverlust zu übernehmen.“ und dafür im Artikel VIII, Punkt 2, lit. b zu streichen. Ich bitte, dieser Passus geht schon auf eine Arbeitsdienstpflicht hinaus. (Zwischenruf) Eine Arbeitsdienstpflicht ist aber in Österreich gesetzlich noch nicht eingeführt. Es ist daher auch schwierig, eine Strafe zu verhängen, gegen die ein Rechtsmittel gar nicht zulässig ist. Wer entscheidet darüber, ob die Arbeit angemessen ist oder nicht? Ich bitte, das zu bedenken. Der Bürgermeister entscheidet, ob die Arbeit angemessen ist. Nun will der Betreffende die Arbeit nicht machen und sagt, er brauche keine Unterstützung. Aber schon deswegen, weil er sagt, er macht die Arbeit nicht, ist er zu bestrafen. Ich glaube, diese Bestimmung ist zu streng.

Dr. G o r b a c h : Hohes Haus! Wenn ich auf die Worte meines Vorredners zurückkomme, möchte ich hier nicht ganz seine Auffassung teilen. Ich bin dafür, daß die Bürgermeister das Recht haben, solche Leute, die die angewiesene Arbeit nicht übernehmen, einzusperren, anständig einzusperren. Leider sind die Bürgermeister ja oft nicht in der Lage, von dieser Bestrafung Gebrauch zu machen, weil sie nicht über einen entsprechenden Arrestraum verfügen. Das ist bedauerlich, denn sonst wäre es möglich, selbst mit dem Vagabundenunwesen aufzuräumen. Wenn man sie, statt daß sie Most saufen, einsperrt, dann werden sie von selbst arbeiten wollen, dann wird es möglich sein, daß das arbeitsscheue Gesindel in den Arbeitsprozeß eingegliedert wird. Die Bürgermeister sind ja auf diese angewiesene Arbeit gar nicht neugierig, sie haben nur das Bestreben, den Betreffenden möglichst rasch wei-

terzubringen und keine Arbeit von ihm zu haben. Vielfach ist das so. Dort, wo Leute sein sollten, die selbst um Arbeit bitten, wird man sich letzten Endes ohne weiteres leichter aussprechen. Wenn der Betreffende den Bürgermeister bittet, wird er mit sich reden lassen. Das wissen die Landbürgermeister ohnedies. Ich bin nicht dafür, daß man die Möglichkeit dieser Bestrafung hier ausschließt und das Gesetz abändert. Wir sollen bei dieser Vorlage bleiben. Ich sehe darin eine wohltuende Einrichtung und wenn man heute im Vergleich damit von Arbeitsdienstpflicht redet, so bedaure ich, daß wir noch keine haben. Hätten wir eine Arbeitsdienstpflicht, so wäre auch die Frage des Vagabundenunwesens gelöst. (Zustimmung.)

K r e n n : Hohes Haus! Gestatten Sie mir, daß ich mir doch zum vorliegenden Gesetzentwurf einige Bemerkungen erlaube. Vor allem darf ich feststellen, daß die von der Landbevölkerung so schwer zu bekämpfende Plage, das sogenannte Vagantenunwesen, auf den Krieg, die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die Wirtschaftskrise, zurückzuführen ist. Es gibt in Österreich 70.000 Arbeiter, die bei den Arbeitsämtern als Arbeitsuchende vorgemerkt sind und nicht im Bezug einer Unterstützung stehen. Ausser diesen 70.000 gezählten, keine Unterstützung beziehenden, arbeitsuchenden Arbeitslosen, gibt es noch eine beträchtliche Anzahl Menschen, die die Arbeitsämter nicht mehr aufsuchen, weil sie die Zwecklosigkeit dieses Beginnens bereits eingesehen haben. Es sind Kreise von Personen in Österreich, die gezwungen sind, durch Betteln, durch Unterstützung mildtätiger Menschen, ihr Leben zu fristen. Von dieser Tatsache ausgehend, ist es begreiflich, daß die Landbevölkerung unter diesen Erscheinungen äusserst schwer leidet. Hunger tut weh und diese Leute versuchen oft unter Drohungen und Zuhilfenahme aller ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einfach die Herausgabe von Getränken und Lebensmitteln oder ein Nachtlager zu erzwingen. Diesen Dingen beizukommen, wird schon seit langem versucht. Wir hätten ja gesetzliche Bestimmungen, die dazu geeignet wären, ich denke da an das Vagabundengesetz vom Jahre 1885 und an das Bundesgesetz über die Errichtung von Arbeitshäusern, das der Nationalrat im Jahre 1932 beschlossen hat. Nach § 11 dieses Gesetzes kommt die Errichtung solcher Arbeitshäuser dem Bunde zu. Bisher haben die finanziellen Mittel nicht gereicht, um diese notwendige Einrichtung zu

schaffen und um die Vagabunden, die Anlaß zur Klage geben, unterzubringen, weil im § 1 dieses Gesetzentwurfes aus dem Jahre 1932 die Bestimmung aufgenommen ist, daß nur derjenige, der sich Übertretungen nach dem Vagabundengesetz zuschulden kommen läßt, in diesen Arbeitshäusern untergebracht oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden kann. Diese berechnete Klage hat in den ländlichen Bürgermeisterkonferenzen Steiermarks dazu geführt, das Umherziehen an einen Ausweis zu binden. Diese Forderung ist in den Vordergrund der Erörterung gerückt worden. Die Länder sind der Meinung und Hoffnung, daß dieser Ausweis zu einer Einschränkung der Leistungen führen kann. Es darf nicht übersehen werden, daß der § 28 des österreichischen Heimatgesetzes vom 3. XII. 1863 ausdrücklich feststellt, daß jede Ortsgemeinde verpflichtet ist, in Not geratenen Personen eine Unterstützung zu gewähren und ihnen das zum Leben Notwendige nicht vorzuenthalten. Die Gemeinde kann dann wieder bei der Zuständigkeitsgemeinde den Ersatz beanspruchen. Am 15. Jänner des heurigen Jahres hat hier in Graz eine Konferenz der Bürgermeister mit den Referenten der zuständigen Abteilungen der Landesregierung stattgefunden. Dort wurde der Wunsch nach dem Ausweis erhoben. Am 8. April d. J. ist dann in Wien eine Länderkonferenz zusammengetreten, die am 28. oder 29. April l. J. in Salzburg fortgesetzt wurde. Die Bundesregierung hat mit Gesetz vom 1. Juni 1935 einen § 28 des österreichischen Heimatgesetzes, einen § 28 a, b und c mit den notwendigen Ausführungsbestimmungen beschlossen und dieses heutige Gesetz, das wir als eine Novellierung des österreichischen Armengesetzes vom Jahre 1896 bezeichnen, ist das Ausführungsgesetz des Grundsatzgesetzes des Bundes. Der Wunsch, der hier von den Herren Abgeordneten ausgesprochen wurde, eine Änderung der Strafbestimmungen vorzunehmen, ist nicht angängig, weil das Grundsatzgesetz des Bundes diese Bestimmungen enthält und unser Ausführungsgesetz lediglich den Wortlaut des Bundesgesetzes übernimmt. Dieses Grundsatzgesetz des Bundes stellt auch eine Frist von vier Wochen zur Erlassung des Ausführungsgesetzes und stellt den Text des Ausführungsgesetzes eindeutig und klar fest, so daß die Möglichkeit genommen ist, eine Änderung herbeizuführen. Eine Möglichkeit gibt den Ländern das Grundsatzgesetz des Bundes und zwar im § 28 c, Absatz 3, daß in Ausführung der Gesetzgebung besondere Anstalten geschaffen werden können, in denen nach Absatz 3 Bestrafte die

Strafe abzubüssen haben. In den Erläuterungen zu unserem Gesetz wird ausdrücklich bemerkt, daß die Strafbestimmungen des Artikels VIII wirkungslos bleiben und nur auf dem Papier bleiben, weil kein Bürgermeister die Möglichkeit hat, die Leute einzusperren, weil er einen Apparat schaffen müßte, um sie zu beaufsichtigen. Eine Anstalt zu schaffen, um diese Gauner unterzubringen, dazu fehlt es den Gemeinden am Gelde. Es haben gestern in der Sitzung des Fürsorge-Ausschusses die Mitglieder in längeren Ausführungen und in sehr eingehender Beratung dazu Stellung genommen und wie der Herr Berichterstatter festgestellt hat, ist es zu einem zustimmenden Gutachten gekommen. Ich glaube, mit dem Versuch, der in diesem Gesetze gemacht wird, werden wenigstens einigermaßen die Auswüchse des Vagabundenwesens zur Einschränkung gebracht werden können. Wir dürfen nicht übersehen, daß der Bund eine Gesamtregelung der Heimatgesetzgebung vornehmen wird und auch das Land Steiermark weitgehende Abänderungen des bestehenden Armengesetzes in Aussicht genommen hat. Die Angelegenheit kann dann vielleicht besser geregelt werden, denn der grundlegende Fehler des österreichischen gesamten Armenwesens ist der, daß immer noch das Prinzip des Rückersatzes durch die Zuständigkeitsgemeinde besteht. Wenn wir eine Änderung des Zustandes herbeiführen wollen, daß wir die Unterstützungen den Aufenthaltsgemeinden aufbürden, so müssen wir zu grösseren Zweckverbänden unserer Zwerggemeinden kommen. Aber die Lösung des Problems des Heimatrechtes und der Armengesetzgebung ist nun in Angriff genommen und dieser Entwurf stellt nur eine Teillösung, einen Versuch dar, um Auswüchsen entgegenzuwirken.

L e s k o v a r : Hoher Landtag! Ich möchte meinen Standpunkt zu diesem Gesetze darlegen und sagen, daß es zweifellos richtig ist, daß die Landwirtschaft durch das Vagabunden-Unwesen sehr überhäuft wird. Man liest ja in den Zeitungen, daß es oft zu sehr unerquicklichen Situationen kommt. Ich möchte aber den Wunsch der Arbeitnehmer zum Ausdruck bringen, daß in der Behandlung dieser Herumziehenden wohl auch ein Unterschied zu machen wäre. Das muß vom Standpunkt der Arbeitnehmer zweifellos gewürdigt werden. Wir sehen es vollkommen ein und stellen uns auf den Standpunkt, daß man den wirklichen Vagabunden und dem arbeitsscheuen Gesindel, die ihr Leben nur dadurch fristen, daß sie sich einer Arbeit entziehen, daß man diesen an den Leib zu rücken

hat. Aber es gibt Fälle, daß ein Mensch, der jahrelang ohne Stellung, also arbeitslos ist, keine Unterstützung mehr bekommt und Familie hat, weiß, wo er Arbeit bekommt. Er hat aber nicht das Fahrtgeld, so daß er sich zu Fuß dorthin begeben muß, da ist es doch selbstverständlich, daß der nicht in derselben Weise behandelt werden darf wie ein arbeitsscheues Individuum. Wenn der um ein Essen oder eine Unterstützung vorspricht, ist das kein arbeitsscheues Individuum. Da haben wir den Wunsch und die Bitte an den Landtag, bzw. an die Landesregierung, daß hier in der Weise vorgegangen wird, daß man bei Behandlung dieser Frage nicht alles in einen Topf zusammen wirft.

R e s c h : Hohes Haus! Von Seiten der Landwirtschaft und der Bauern aus möchte ich die Herren Abgeordneten und besonders diejenigen der anderen Stände, auf den Grund aufmerksam machen, warum der Bauer mit besonderer Leidenschaft darauf dringt, daß hier eine Regelung geschaffen wird. In der Regel ist es Usus, daß der Vagabund oder der Herumziehende in einer geschlossenen Ortschaft von Haus zu Haus zieht. Da und dort bekommt er einige Groschen und diese Groschen sammelt er und wenn er genug beisammen hat, so geht er abends in ein Gasthaus, sauft sich einen Rausch an und wenn er dann besoffen ist, sagt der Gastwirt, daß er keinen Platz habe, er solle zu den Bauern gehen. Dagegen muß sich die Landwirtschaft wehren. Ein weiteres System ist das, daß insbesondere im Sommer, aber auch im Winter - der Bauer und der Knecht, das männliche Hauspersonal, ist die meiste Zeit nicht zuhause - diese Herrschaften kommen und nur die vielgeplagte Hausfrau, die von 4 Uhr früh bis 8 Uhr abends arbeiten, sich den Kindern hingeben muß, treffen. Jetzt wird sie von diesen herumziehenden Menschen belästigt. Wenn sie den Wünschen dieser Umherziehenden nicht sofort nachkommt, wird sie in brutalster Weise beschimpft. Wenn der Bauer oder der Knecht heimkommt, muß er die Klagen vernehmen. Daß unter solchen Umständen die Landwirtschaft energisch fordert, daß Abhilfe geschaffen wird, daß dieser Plage endlich Einhalt geboten werden muß, so müssen das die Herren der anderen Stände wohl begreifen. Ich weiß, daß Gesetze vorhanden sind, um dieses Unwesen einzudämmen. Wir sind der Meinung und ich möchte der Landesregierung zur Kenntnis bringen, daß wir der Auffassung sind, daß diese Gesetze nicht so gehandhabt werden, wie sie gehandhabt werden sollten. Ich kann den Beweis erbringen.

Es gibt in grossen Orten Gendarmeriebeamte, die es sich zur Lieblingsaufgabe gestellt haben, sich über dieses Zigeunerwesen herzumachen im Rahmen des Gesetzes. Er macht den Dienst streng im Rahmen des Gesetzes. Im grossen Umkreis von solchen Gemeinden kann man bemerken, daß die Vagabunden sehr genau wissen, daß in dieser Ortschaft ein strenger Gendarmerieposten ist. Diese Ortschaften haben meist Ruhe von den Vagabunden. Andere Orte, wo die Sicherheitsbehörden nicht ganz den Gesetzen entsprechend vorgehen, sind mehr von dieser Landplage heimgesucht. Ich möchte das Ersuchen stellen, daß die Landesregierung der Gendarmerie den Auftrag gibt, dem Landstreichewesen das größte Augenmerk zuzuwenden.

Dr. K r i e g e r : Hohes Haus! Wenn ich nochmals auf die Strafbestimmungen zurückkomme, so muß ich sagen, daß sich das praktisch so auswirkt: Irgendein Wanderer kommt in eine Ortschaft und sagt, er will hier übernachten. Der Bürgermeister belastet einerseits die Heimatgemeinde und verlangt andererseits Arbeit. Wenn diese Arbeit nicht geleistet wird, wird der Betreffende eingesperrt. Nun wurde heute schon öfter erwähnt, daß nicht alle Wanderer mit gleichem Maßstab zu messen sind. Wenn es geheissen hat, daß durch diesen Passus die Möglichkeit geschaffen wird, die Vagabunden in den Arbeitsprozeß einzugliedern, so glaube ich, daß dieser Passus, dieser Absatz sicher dazu nicht dienen wird. Um welche Arbeit wird es sich drehen? Der Bürgermeister wird ihm auftragen, die Schuhe zu putzen, das Gemeindchhaus zu reinigen, mit einem Worte, es dreht sich um Gelegenheitsarbeit. Soziale Gründe sprechen gegen diesen Punkt, aber auch juristische Gründe, weil sich die eine Gemeinde tatsächlich eine Arbeitsleistung verschafft, während die andere Gemeinde bezahlen muß.

Z e c h n e r : Hohes Haus! Die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Krieger treffen für Landgemeinden nicht zu. Ein Landbürgermeister kann ihn gar nicht einsperren. Er hat keinen Arrest, daher auch keine Möglichkeit einzusperren, sondern muß froh sein, wenn er ihn irgendwo beim Bauern unterbringt und der ist wieder froh, wenn er in der Früh rechtzeitig weggeht. Zur Erleichterung waren früher die Verpflegsstationen da, aufgebaut auf der sogenannten Schubordnung. Die bestehen nun nicht mehr. Die Vagabunden wissen aber genau, wo etwas zu holen ist. Sie haben für Steiermark, ja für ganz Österreich einen ganz genauen Plan. Sie wis-

sen ganz genau, in Untersteiermark bekommen sie Most, in Obersteiermark Fleisch, in Kärnten nur ein Koch. Sie kennen ihren Reiseplan genau und wissen, wo sie hingehen können. Sie wissen die Verhältnisse sehr genau, können einander genaue Auskunft geben, ein Reisebüro kann nicht so genaue Auskunft geben wie sie sich gegenseitig. Wichtig wäre, daß der Bürgermeister sofort berechtigt wäre, Leute, die zu zweit herumgehen, in ein Arbeitslager abzuschieben. Dann würde es möglich sein, die richtigen Leute herauszufinden. Richtig ist, daß durch diese Bestimmung des Gesetzes vielleicht in so mancher Gemeinde ein Unrecht geschieht, weil der Herumziehende das gleiche soziale Bedürfnis hat wie der andere, aber die Mentalität der Bürgermeister mit dem betreffenden Arbeitsuchenden oft nicht übereinstimmt. Die Bestrafung aber wird sich jeder Bürgermeister überlegen, er hat davon nichts.

Leskovar: Hohes Haus! Ich möchte an die Ausführungen der Herren Abg. Dr. Krieger und Zechner anschliessend, folgendes sagen: Wenn die Bürgermeister nicht die Möglichkeit haben, einzusperren, frage ich mich, warum das im Gesetze verankert werden soll? Einen Umstand möchte ich zu bedenken geben: Der Vagabund, das wirklich arbeitsscheue Individuum wird, wie wir aus den Ausführungen der Abgeordneten der Bauernschaft entnehmen konnten, wiederum Wege finden, das neue Gesetz zu umgehen. Das wird die ausserhalb den Gemeinden liegenden Bauern noch mehr belasten. Derjenige Arbeiter nun, der infolge Arbeitslosigkeit gezwungen ist, seinen bisherigen Wohnsitz zu verlassen und sich durchzubetteln bis zu einem anderen Arbeitsplatz, weil er dort eine andere Arbeitsmöglichkeit in Aussicht hat, weiß von diesen Dingen nichts, der geht hin zum Bürgermeister, der ihm eine Arbeit anbietet und wenn er die nicht annehmen kann und sagt: „Er muß an dem und dem Tage dort sein, weil er sonst seine andere Arbeit verliert“, kann es ihm zum Schluß passieren, daß er eingesperrt wird und dadurch natürlich seiner Arbeit verlustig geht. Der wirkliche Vagabund - das rodet sich herum - der sagt sich: „In diese Gemeinde darfst du nicht hingehen, da sperrt dich der Bürgermeister ein.“ Der ehrliche Arbeitsuchende wird dann eingesperrt und der Fallott wird nach wie vor seinen Bestrebungen nachgehen. Deshalb möchte ich mich dem Antrag des Herrn Abg. Dr. Krieger anschliessen, daß dieser Passus herausgenommen wird.

Krenn: Hohes Haus! Ich möchte nur eine Feststellung

machen: Den Antrag Dr. Krieger, ich habe in meinen Ausführungen schon darauf verwiesen, anzunehmen, ist unmöglich, weil das Grundsatzgesetz des Bundes diese Strafbestimmungen vorsieht und alle diese Strafbestimmungen wörtlich ins Ausführungsgesetz des Landes zu übernehmen sind. Eine Möglichkeit, hier Änderungen vorzunehmen, besteht nicht. Im übrigen glaube ich, sagen zu dürfen, das möchte ich wiederholen, daß meiner Meinung nach die Strafbestimmungen überhaupt nicht zur Anwendung kommen. Es erscheint mancher dieser Wünsche berechtigt, aber eine Änderung des Ausführungsgesetzes nach den geäußerten Wünschen ist nicht möglich.

K u r z r e i t e r : Hohes Haus! Auch im Ausschusse sind alle diese Schwierigkeiten, die jetzt zum Vorschein gekommen sind, eingehend besprochen und jetzt ist ungefähr 1 Stunde verhandelt worden. Alle die Schwierigkeiten wurden eingehend erörtert und all das jetzt Besprochene ist im Ausschuß auch schon zum Vorschein gekommen und wir sind schließlich zu dem Ergebnis gelangt - es bleibt uns keine andere Wahl - das Gesetz unverändert zu beschliessen und zwar deshalb, weil im gesamten Bundesgebiete die Landplage des hausierenden und herumstreichenden Gesindels, der Arbeitsuchenden u.s.w. einheitlich bekämpft werden soll. In allen Bundesländern wird zu gleicher Zeit das Gesetz nunmehr beschlossen. Wenn wir nun mehrere Paragraphen herausstreichen würden, was absolut nicht angängig ist, würde eine Lücke entstehen, die sich bei der Bekämpfung dieser Landplage ungünstig auswirken würde. Es ist daher im Interesse der gesamten Durchführung, der einheitlichen Durchführung im gesamten Bundesgebiete, die Vorlage unverändert anzunehmen. Glauben Sie sicher, daß der Ausschuß Ihnen irgendwelche Änderungen vorgeschlagen hätte, so insbesondere eine Unterscheidung der verschiedenen Landstreicher in anständige und unanständige und solche, die von Arbeit überhaupt nichts wissen wollen, wenn es praktisch durchführbar wäre. Stellen Sie sich vor, der Bürgermeister draussen auf dem Lando, der soll nunmehr eine Dreiteilung dieser Vagabunden vornehmen! Das ist praktisch nicht möglich, obwohl es sehr zu wünschen wäre. Ich möchte das hohe Haus bitten, zur Kenntnis zu nehmen, daß wir diese Vorlage unverändert annehmen müssen im Interesse der Durchführung dieser Aktion im gesamten Bundesgebiete.

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter W a l l n e r : Wenn ich kurz auf die Ausführungen der verschiedenen Redner zurückkomme, so möchte ich vorerst auf die letzten Ausführungen antworten, weil ich diese Anträge bzw. Anregungen nicht aufnehmen kann, da nach § 28 des Bundesrahmengesetzes wir an diese Strafverfügung gebunden sind. Wir haben auch in den Beratungen des Ausschusses darüber gesprochen, besonders über die Unterscheidung. Es liegt uns ferne, irgendwelche unsoziale Härten einreissen zu lassen. Aber es ist schwer, weil gerade solche Wanderer während der Wanderschaft sich oft ändern. Von Haus aus ziehen sie aus, um Arbeit zu suchen und während der Reise verfallen sie dann in einen Zustand, den man als Arbeitsscheu bezeichnen könnte. Es ist daher äusserst schwierig, dieses Grundproblem zu behandeln.

Auf die Ausführungen der bauerlichen Vertreter möchte ich sagen, daß ich, der ich mich mit dieser ganzen Frage beschäftigt habe, mir nicht denken kann, wie es möglich wäre, die Sache anders zu erfassen. Es ist, wie gesagt, die ganze Materie sehr schwer und wir betrachten diese Vorlage nur als einen Versuch einzugreifen. Ich glaube, man wird in der nächsten Zeit Erfahrungen sammeln und es wird dann unbedingt notwendig sein, daß Änderungen geschehen, wobei man diese Erfahrungen, die man jetzt sammelt, verwerten kann. Aus diesem Grunde möchte ich namens des Ausschusses den hohen Landtag bitten, ein zustimmendes Gutachten zu erteilen.

Präsident: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Zur Klarstellung in punkto des Antrages des Herrn Abg. Dr. Krieger möchte ich mitteilen, daß auf Grund des § 40 der Geschäftsordnung nach meiner Auffassung dieser Antrag nicht dazu angetan ist, die weitere Behandlung dieser Vorlage zu fördern, daher ich keine Möglichkeit sehe, denselben zur Abstimmung zu bringen. Wir haben daher lediglich über den Antrag des Berichterstatters abzustimmen, über den vorliegenden Regierungsentwurf ein zustimmendes Gutachten abzugeben.

(Der Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Punkt 2 ist der mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 50, über

einen Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung zur Ausschreibung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1935.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. G o r b a c h, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. G o r b a c h: Hohes Haus! Mit der in Behandlung stehenden Gesetzesvorlage wird für die autonomen Bezirke Friedberg, Liezen und Mariazell und für jene Ortsgemeinden, denen in der Landtagssitzung am 26. April 1935 noch nicht die gesetzliche Ermächtigung zur Ausschreibung von Realsteuerzuschlägen erteilt werden konnte, weil ihre Ansuchen noch nicht spruchreif waren, die gesetzliche Ermächtigung zur Ausschreibung solcher Zuschläge in der Höhe von mehr als 200 % erteilt.

Der Ortsgemeinde Donnersbach im autonomen Bezirke Irding, der für das Verwaltungsjahr 1935 bereits mit Landtagsbeschluß vom 26. April 1935 ein Gemeindezuschlag im Ausmasse von 250 % bewilligt worden ist, wird eine Erhöhung des Zuschlagsausmasses auf 320 % bewilligt.

Mit der Fassung des beantragten Gesetzesbeschlusses sind sämtliche in die Kompetenz des Landtages fallenden Zuschlagsgenehmigungen für das Verwaltungsjahr 1935 erteilt.

Ich mache in diesem Zusammenhang aufmerksam, daß bereits am 26. April 1935 derartige Beschlüsse gefaßt worden sind und daß damals ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß hinsichtlich einer Reihe von Gemeinden erst in einem späteren Zeitpunkte die entsprechenden Beschlüsse des steierr. Landtages gefaßt werden müssen, weil bis dahin diese Fälle nicht abgeschlossen waren. In der Vorlage sind die einzelnen Bezirke und Orte mit der Höhe der Prozente ersichtlich. Ich glaube, weiters hiezu nichts mehr ausführen zu müssen.

Der Ausschuß hat diese Vorlage genehmigt und ich bitte das hohe Haus, dieser Vorlage ebenfalls die Zustimmung zu erteilen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Hiemit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Punkt 3 ist der mündliche Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten, betreffend Abgabe eines Gutachtens

gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, über einen Gesetzentwurf über die Organisation der Schulbehörden in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. T h e i l e r.

Berichterstatter T h e i l e r: Hohes Haus! Das Gesetz über die Organisation der Schulbehörden in Steiermark ist Ihnen schon zur Genüge bekannt, so daß ich mir ersparen kann, noch nähere Ausführungen zu machen. Der Ausschuß hat sich gestern mit der Vorlage eingehend beschäftigt und hat nur zwei kleine Änderungen beantragt und zwar lautet diesbezüglich der Antrag:

„Der hohe Landtag wolle über den in Beilage Nr. 49 enthaltenen Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Schulbehörden in Steiermark mit folgenden Änderungen ein zustimmendes Gutachten abgeben:

Im § 5, Abs. 1 a, ist in der zweiten Zeile statt dem Worte „zehn“ das Wort „fünf“ zu setzen. Das bedeutet, daß also auch dann ein evangelischer Vertreter im Ortsschulrate ist, wenn nicht mindestens 10 sondern 5 Kinder ständig die öffentliche Schule besuchen. Im § 6 ist im letzten Satz eine Unklarheit entstanden. Dort heißt es: „Lehrpersonen können nur als Vertreter des Lehrstandes in Schulbehörden entsendet werden, ausgenommen die Fälle der Absätze (1) der §§ 2, 4 und 5.“ Dies wäre klarer auszudrücken, indem die Worte „ausgenommen die Fälle der Absätze (1) der §§ 2, 4 und 5“ gestrichen werden und nach dem Worte „werden“ statt dem Beistrich ein Strichpunkt gesetzt und folgender Satz angefügt wird: „dies gilt nicht für die Vorsitzenden des Landesschulrates, des Stadtschulrates Graz und der Ortsschulräte.“ Damit ist dies klar ausgedrückt, damit kein Mißverständnis entsteht.

Der Ausschuß hat beschlossen, ein zustimmendes Gutachten abzugeben und ich ersuche Sie, auch in diesem Sinne zu stimmen.

Vor der Sitzung ist mir eine telephonische Mitteilung des Bundesministeriums für Unterricht zugekommen, das nunmehr auch noch Änderungen dieses Gesetzentwurfes beantragt.

Im allgemeinen will ich dazu nur sagen, daß es das Vernünftigste und Einfachste ist, das Bundesministerium für Unterricht macht das Gesetz selbst. Wenn wir kurz vor der Begutachtung und Beschlußfassung neuerlich solche Änderungen bekommen,

hört sich ein wirkliches Funktionieren der Gesetzesmaschine mit der Zeit auf. Diese Änderungen betreffen folgendes:

Im Artikel 1, § 1, Absatz 1 c, soll dieser Satz:

„Die Schulgemeinde besteht aus einer oder mehreren Ortsgemeinden bezw. Gemeindeteilen, aus denen die Kinder eine bestimmte Schule^{zu} besuchen verpflichtet sind,“ als entbehrlich gestrichen werden.

Im gleichen Paragraph, Absatz 3, in der letzten Zeile, soll nach dem Worte: „Bezirksschulräte“, eingeschaltet werden: „(Stadtschulrat Graz)“, so daß es heißt:

„Der Landesschulrat und die Bezirksschulräte (Stadtschulrat Graz) sind unmittelbare Bundesbehörden.“

Im § 2, Absatz 1 wäre vor Punkt 2 noch folgender Zusatz einzuschalten:

„Der administrative Referent des Landesschulrates sowie die Landesschulinspektoren werden über Antrag des Bundesministers für Unterricht vom Bundespräsidenten ernannt und hat der Bundesminister vor Antragstellung den Landeshauptmann zu hören.“

Ich möchte dabei noch erwähnen, daß die Zeit zu kurz war, um jetzt schon über die volle Tragweite dieser einzelnen Punkte im Klaren zu sein.

Im § 2 wäre der Absatz 2 folgend zu ergänzen:

„(2) Der Landeshauptmann ernannt aus den Mitgliedern des Landesschulrates einen Stellvertreter, den er ablösen kann.“

Der § 13 wäre durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„doch darf hiedurch die im § 10, Absatz 2 des BGBl. Nr. 90 ex 1935 festgesetzte Mitgliederhöchstzahl nicht überschritten werden.“

Das, glaube ich, ist übrigens im Bundesgrundgesetz drinnen.

Im § 14, Absatz 1, Zeile 1, ist nach dem Worte „Land“ der Passus einzufügen:

„..... soweit die Angelegenheiten nicht einer anderen Schulbehörde übertragen sind.“

Das ist vermutlich wegen der gewerblichen Lehranstalten.

Im § 21, Absatz 1, hat der erste Satz zu lauten:

„Den Mitgliedern der Schulbehörde, welche nicht Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besitzen und deren ordentlicher Wohnsitz mehr als 8 km vom Sitz der Schulbe-

hörde entfernt liegt, werden die tatsächlichen Reisekosten vergütet."

Der Absatz 2 des § 21, der lautet:

„Ungeachtet eines allfälligen Mangels entsprechender Geldmittel, haben die Sitzungen der Schulbehörden im Sinne des § 18, Absatz 1, dennoch stattzufinden."
hat zu entfallen.

Daher hat der Bund scheinbar die Absicht, die Kosten zu zahlen.

Der § 22, Absatz 1, hat zu lauten:

„Die Kosten für den Personal- und Sachaufwand des Landeschulrates und der Bezirksschulräte werden wie bisher getragen."

Die trägt der Bund, er will sich nicht zu stark exponieren.

Die erste Zeile des Absatzes 3, des § 23 hat zu lauten:

„Jedes nicht Kraft seines Amtes den Schulbehörden angehörende Mitglied einer Schulbehörde oder eines Sonderausschusses ..."

Das ist eine textliche Änderung.

Dann wäre ein § 24 neu einzuschalten. Der § 24 hätte zu lauten:

„Auf das Verfahren und die Entscheidungen der in diesem Gesetze genannten Schulbehörden haben, und zwar auch in dienstrechtlichen Angelegenheiten, die Bestimmungen des A.V.G., BGBl. Nr. 274 ex 1925, Anwendung zu finden."

Das ist ein Paragraph, der sehr weitgehend und für die Lehrer sehr annehmbar ist.

In der Zeile 2 des Artikel II sind die Worte:

„der Rechtskraft", durch die Worte: „des Wirksamkeitsbeginnes" zu ersetzen.

Ich habe schon erwähnt, daß der Ausschuß natürlich keine Gelegenheit hatte, sich mit diesen Änderungen zu befassen, denn er hat sie erst bekommen.

Dr. K r i e g e r : Hohes Haus! Die Änderungen, welche der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, weichen meines Erachtens einerseits von der Tagesordnung überhaupt ab, andererseits scheinen sie mir so schwerwiegend zu sein, daß ich vorschlage, diese neue Vorlage doch vorerst dem Ausschusse zuzuweisen.

Dr. G o r b a c h : Ich wollte im wesentlichen dasselbe sagen. Es handelt sich hier nicht nur um rein stilistische, son-

dern auch um meritorische Abänderungen, da müßte man dazu erst Stellung zu beziehen. Ich weiß auch nicht, ob der Herr Landeshauptmann wegen dieser wichtigen und einschneidenden Änderungen gefragt worden ist, denn über die Ernennung der Referenten usw. müßte auch mit ihm ein Einvernehmen gepflogen werden.

Dr. K r a u l a n d : Ich möchte auch vorschlagen, daß der Antrag Dr. Krieger angenommen wird. Es hätte die Landesregierung dazu Stellung zu nehmen.

K u r z r e i t e r : Ich wollte auch dasselbe sagen. Ich wollte nur erklären, daß wir hier nicht zuständig sind, weil der Ausschuß nicht Gelegenheit hatte, sich damit zu befassen. Ich stelle daher den Antrag, daß die Sache im Ausschuß zuerst zu behandeln wäre.

W a l l n e r : Hohes Haus! Ich schliesse mich den Ausführungen der Herren Vorredner an, nur möchte ich trotzdem zu § 5 etwas bemerken und einen Antrag stellen.

Es ist hier vorgesehen, daß entgegen der bisherigen Übung, wo man die Ortsschulräte gewählt hat, wo man geschaut hat, den Tüchtigsten zu wählen, der Zeit und Möglichkeit hatte, die Schulaufsicht - wie Instandhaltung der Gebäude u.dgl. - durchzuführen, der jetzige Paragraph ausdrücklich bestimmt, daß künftighin der Vorsitzende des Ortsschulrates, Obmann gibt es ja nicht mehr, daß nun der Vorsitzende derjenige sein soll, der der Bürgermeister der meistzahlenden Gemeinden ist. Es wäre uns angenehmer, wenn die Möglichkeit offen gelassen würde, daß der Vorsitzende wie bisher gewählt wird. Nach dem Bundesverfassungsgesetz ist das jetzt aber nicht möglich. Wohl sieht das Bundesverfassungsgesetz zwei Möglichkeiten vor und zwar ist als Vorsitzender des Ortsschulrates der Bürgermeister der Gemeinde, die den größten Beitrag leistet oder der Bürgermeister der Gemeinde, wo sich die Schulbehörde befindet, zu nehmen. Diese Möglichkeiten läßt das Verfassungsgesetz zu. Es wäre schon zweckmäßiger, wenn man die beiden Möglichkeiten hätte, von zwei Personen einen auszuwählen, welcher geeignet ist, die Leitung der Schulbehörde zu übernehmen.

Der 1. Absatz des § 5 soll daher lauten (liest):

„(1) Der Ortsschulrat besteht aus dem Bürgermeister derjenigen Ortsgemeinde, die den größten Beitrag für die Erhaltung der Schule leistet, oder aus dem Bürgermeister derjenigen Orts-

gemeinde, in der sich die Schulbehörde befindet, als Vorsitzenden und folgenden Mitgliedern:"

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Herr Abg. Dr. Krieger hat den Antrag gestellt, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und die Vorlage an den Ausschuß zurückzuverweisen. Nur hat er mir keinen Termin gestellt, wann die neuerliche Begutachtung zu erbringen wäre, aber ich würde vorschlagen, dem zuständigen Ausschuß eine Frist bis nächste Woche Donnerstag einzuräumen. Inzwischen kann sich die Landesregierung selbst eingehend mit den Vorschlägen, die von Wien gekommen sind, befassen. Dann kann der Ausschuß neuerlich zu weiteren Beratungen zusammentreten, zu einem Zeitpunkt, wenn von Seiten des Präsidiums die Mitteilung erfolgt, daß sich die Landesregierung eingehend damit befaßt hat, und in der begutachtenden Sitzung, die ich für Donnerstag vorschlage, könnten wir dann weiter beraten.

Dr. G o r b a c h : Herr Präsident, das ist so zu verstehen, daß wir im Juli noch eine Landtags-Sitzung haben? Nur wegen des einen Gesetzes oder sind noch mehrere Gegenstände zu erwarten? Sonst müßten wir diese Sache heute noch beraten und es wäre sehr unangenehm, wenn wir vor den Sommerferien dieses Gesetz nicht verabschieden könnten. Im Herbst müssen die Schulbehörden ja konstituiert werden.

Präsident: Ich meine, vom technischen Standpunkt aus betrachtet, wird es heute ganz unmöglich sein, daß die Landesregierung gleich zur Beratung kommt, daß dann der Ausschuß noch berätet und heute noch eine begutachtende Sitzung des Landtages zur Beratung dieser Vorlage stattfindet. Dann muß die Vorlage noch in die beschlußfassende Sitzung kommen. Das kann ich mir am heutigen Tage nicht gut vorstellen. Ich halte es daher für zweckmäßiger, die Sache am nächsten Donnerstag aus der Welt zu schaffen oder entsprechend zu betreuen. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause) Es ist dies nicht der Fall, es bleibt daher, nach § 37 der Geschäftsordnung bei meinem Vorschlag und die Beratung dieser Vorlage wird aufgeschoben.

Wir gelangen zu Punkt 4 der Tagesordnung mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 51, über einen Gesetzentwurf betreffend verschiedene befristete Ermächtigungen

an die Landesregierung.

Berichterstatter Dr. P o s c h a c h e r.

Berichterstatter Dr. P o s c h a c h e r: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanz-Ausschusses über die Beilage 51 zu berichten, betreffend verschiedene befristete Ermächtigungen an die Landesregierung.

Vorerst möchte ich folgende Feststellung machen. Nach Artikel 22, bzw. 40 der Landesverfassung, kann die Landesregierung im eigenen Wirkungskreis Realitäten für das Land Steiermark nur dann erwerben, wenn der Wert 10.000 S nicht übersteigt. Übersteigt die Summe den Betrag von 10.000 S, so ist der Landtag zuständig. Eine noch engere Grenze ist bei Weiterveräußerungen gezogen, dort darf der Wert 1.000 S nicht überschreiten. Die Landesregierung ersucht nun in dem Gesetze, Käufe und Weiterveräußerungen über diese Grenzen hinaus vornehmen zu können und gibt im § 1 Aufschluß, unter welchen Voraussetzungen diese Käufe getätigt werden können.

Als erste Voraussetzung ist angegeben, daß es sich um Rückstände an Landesabgaben handeln muß, die hereingebracht werden sollen bzw. um andere Forderungen des Landes an den betreffenden Besitzer. Die zweite Voraussetzung ist, daß die Landesregierung auf Grund amtlicher Feststellung zur Überzeugung gekommen ist, daß aller Voraussicht nach der Schuldner infolge seiner finanziell mißlichen Lage nicht in der Lage sein wird, in den nächsten drei Jahren die Rückstände decken zu können. Unter diesen Voraussetzungen soll die Landesregierung ermächtigt werden, Liegenschaften an Zahlungsstatt zu übernehmen.

Das Wichtigste ist, daß ein solcher Ankauf für das Land vorteilhafter ist als die Durchführung des Exekutionsverfahrens. Es soll durch diese Ankäufe die Hereinbringung von Zuschlägen oder anderen Forderungen des Landes erleichtert werden. Feststellen möchte ich, daß selbstverständlich ein Zwang auf den Schuldner nicht ausgeübt werden kann. Es steht im Gesetz ausdrücklich im § 1, 3. Zeile, daß solche Ankäufe nur im Vereinbarungsweg erfolgen. Der Schuldner kann ein Angebot des Landes annehmen oder ausschlagen, er kann sich entschliessen, die Realität anderwärts freihändig zu verkaufen oder sich den ihm drohenden Exekutionsverfahren zu unterwerfen. Ein Zwang kann nicht ausgeübt werden. Nach § 2 sollen nicht nur Realitätenankäufe, sondern unter denselben Voraussetzungen auch Ankäufe von Kunstwerken von kunst-

geschichtlicher Bedeutung stattfinden, wenn diese Kunstwerke dadurch dem Lande gerettet werden können. Ich möchte erwähnen, daß die Landesregierung bereits in 2 Fällen solche Kunstwerke anschaffen mußte, weil sie sonst in andere Hände ausserhalb Steiermark gekommen wären. Die Landesregierung hat ferner schon vor geraumer Zeit die Liegenschaften der ehemaligen Schweine- und Geflügelzuchtanstalt Wagna zur Hereinbringung rückständiger Abgaben übernehmen müssen und bestimmt der § 6 des vorliegenden Entwurfes, daß solche bereits getätigte Ankäufe von Realitäten oder Kunstwerken dadurch nachträglich genehmigt werden. Der § 3 des Gesetzes bestimmt, daß abgesehen von den unvermeidlichen Unkosten das Land bei Erwerbung solcher Realitäten keine weiteren Barauslagen treffen sollen, ausser in folgenden 2 Fällen: Selbstverständlich darf das Land, wenn es solche Realitäten zur Hereinbringung der selbständigen Abgaben erwirbt, den Gebietskörperschaften, Bezirken und Gemeinden, ihre Anteile an diesen Abgaben auszahlen. Das Gesetz ist daher auch für die Gemeinden und Bezirke von ausserordentlichem Vorteil, weil die Hereinbringung der rückständigen Abgaben auch für diese Gebietskörperschaften bedeutend erleichtert wird. Zweitens kommen Barauslagen für folgende Fälle in Frage: Nach § 5 des Gesetzes haben, wenn ein solcher Ankauf getätigt wird, die zwei ernannten beeideten Sachverständigen Erhebungen zu pflegen und den vereinbarten Übernahmspreis als angemessen zu bezeichnen. Nun kann aber dieser Wert naturgemäß ein viel höherer sein als die Summe der rückständigen Abgaben und hat dann das Land natürlich eine Aufzahlung zu leisten, welche durch Kreditersparungen bzw. durch Ersparungen in verschiedenen Zweigen des Landeshaushaltes gedeckt werden soll. Abgänge im Landeshaushalte, siehe § 3, Abs. 2, die durch Erwerbungen nach §§ 1 und 2 entstehen, dürfen durch Kreditersparungen nur bis 400.000 S für das Voranschlagsjahr bedeckt werden. Darüber hinaus können die infolge der verstärkten Einbringung der Rückstände einflussenden überplanmässigen Einnahmen zur Bedeckung in Anspruch genommen werden. § 4 regelt den Vorgang bei Weiterveräusserungen der nach § 1 vom Lande Steiermark als Zahlungsstatt übernommenen Realitäten. Die Landesregierung soll ermächtigt werden ohne Rücksicht auf den Wert, solche Realitäten zu verkaufen, wenn alle ihre Kosten durch den Übernahmspreis hereingebracht werden, so daß das Land ohne Schaden aus der Sache herauskommt. Im § 6 ist fest-

gelegt, daß das Gesetz bis 31. Dezember 1937 befristet sein soll.

Der Finanz-Ausschuß hat sich gestern eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt und ist einhellig zur Überzeugung gekommen, daß diese Ermächtigungen, um die die Landesregierung ersucht, zu erteilen sind, ja geradezu für den Landesbetrieb eine Notwendigkeit bedeuten. Wenn solche Käufe oder Verkäufe getätigt werden sollen, sind naturgemäß verschiedene Verhandlungen mit den verschiedenen Faktoren notwendig. Da natürlich am Wohnsitz des Steuerträgers die Abgabe herinzubringen ist, haben mit dem Schuldner selbst oder bei Weiterveräußerung mit dem Käufer verschiedene Verhandlungen stattzufinden und muß der Experte des Landes, der diese Verhandlungen führt, selbstverständlich in der Lage sein, in jeder Phase in diese Verhandlungen entscheidend eingreifen zu können und die für das Land vorteilhaften Geschäfte, wenn anders nicht für das Land unwiderbringliche Verluste entstehen sollen, sofort tätigen und abschliessen zu können. Der Finanz-Ausschuß hat daher in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, über die materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Entwurfes zu beantragen, ein zustimmendes Gutachten zu erstatten. In formeller Beziehung hat sich der Finanz-Ausschuß auf folgenden Standpunkt gestellt: Wie ich eingangs meiner Ausführungen erwähnt habe, ist in der Landesverfassung genau die **Abgrenzung** der Kompetenzen zwischen Landesregierung und Landtag festgelegt bei Käufen von Realitäten bzw. Weiterveräußerungen von Realitäten. Dieses Gesetz ändert nun Bestimmungen der Landesverfassung. Es ist daher unserer Ansicht nach und der Ansicht des Finanz-Ausschusses als Landes-Verfassungsgesetz zu behandeln. Der Artikel 25 der Landesverfassung bestimmt, daß ein Landes-Verfassungsgesetz bei Einbringung als Landes-Verfassungsgesetz ausdrücklich zu bezeichnen ist und wird weiters festgelegt in dieser Bestimmung, daß bei Durchsetzung solcher Landesverfassungsgesetze im Landtag die Hälfte der Mitglieder des Landtages zugegen sein muß und zwei Drittel für ein solches Gesetz stimmen müssen. Der zweite Antrag des Finanz-Ausschusses geht also dahin, dieses Gesetz als Landesverfassungsgesetz zu erklären, das nach § 25, Abs. 2 der Landesverfassung zu behandeln wäre. Ich möchte bitten, die beiden Anträge des Finanz-Ausschusses annehmen zu wollen.

(Die Anträge werden angenommen.)

Präsident: Somit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung er-

ledigt. Wir gelangen zum Schluß der Sitzung. Ich will jedoch vorher auf folgendes aufmerksam machen und den Abgeordneten zur Kenntnis bringen:

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß und der Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten sollen heute nachmittag um 17 Uhr wieder zusammentreten, um die von der Regierung auf Grund des jetzt abgegebenen Gutachtens wieder eingebrachten Vorlagen neuerlich der formellen Beratung zu unterziehen, damit solche dann abends um 6 Uhr in der beschlußfassenden Landtags-Sitzung behandelt werden können. Des weiteren habe ich von den Herren Regierungsmitgliedern das Ersuchen übermittelt bekommen, daß der Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten bezüglich des Schulaufsichtsorganisationsgesetzes sich parat halten soll um 4 Uhr nachmittag, weil man meint, daß bis dorthin die Landesregierung bereits über den neuerlichen Vorschlag, den der Herr Berichterstatter erwähnt hat, Beschluß gefaßt hat, so daß diese Vorlage neuerlich bis 4 Uhr dem Ausschuß übermittelt werden könnte und unter Umständen heute noch in einer begutachtenden Sitzung behandelt werden kann. Man wird ja sehen, die Zeiteinteilung kann nur vorläufig und oberflächlich sein, ob dann nötige Verschiebungen eintreten.

Des weiteren habe ich die Ehre, im Namen des Herrn Landeshauptmannes sämtliche Regierungsmitglieder und Abgeordneten für 8 Uhr abends im Hotel Steirerhof zu einem zwanglosen Zusammenkommen einzuladen. Ich bitte, diese Einladung entgegennehmen zu wollen.

Ich bin momentan nicht in der Lage, die Tagesordnung für die in Vorschlag gebrachte Landtagssitzung um 6 Uhr abends ganz klar zu erstellen. Die Tagesordnung wird sich ergeben auf Grund der von den Ausschüssen erledigten Vorlagen.

Wird gegen meine Vorschläge ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause) Es ist das nicht der Fall.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 55 Minuten.)